Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
- des Artikels VIII § 1 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, der zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „258“ durch die Angabe „263“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
      bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „102“ jeweils durch die Angabe „104“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „237“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Wörter „sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „4,16“ und wird die Angabe „3,37“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

§ 1 der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 5 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil